

ANGLEICHUNG AUSLÄNDISCHER NAMEN AN DAS DEUTSCHE NAMENSRECHT

Hat eine Person einen Namen nach ausländische Recht erworben und richtet sich ihre Name fortan nach deutschem Recht (z.B. durch Einbürgerung), so kann sie gegenüber dem Standesamt

1. aus einer Namenskette Vor- und Familiennamen bestimmen
2. bei Fehlen von Vor- und Familiennamen einen solchen wählen
3. Bestandteile des Namens ablegen, die das deutsche Recht nicht vorsieht
4. die ursprüngliche Form eines nach dem Geschlecht abgewandelten Namen annehmen
5. eine deutschsprachige Form eines Vor- oder Familiennamens annehmen.

Ist der Name Ehe name, kann die Erklärung nur von beiden Ehegatten abgegeben werden.

Kinder der Eheleute, die über 14 Jahre alt sind, und diesen neuen Namen erhalten sollen, müssen sich der Erklärung ihrer Eltern durch eigene Unterschrift beim Standesamt anschließen.

Gebühren

- jede namensrechtliche Erklärung 25,00 Euro
- zzgl. 10,00 EUR für die Bescheinigung über die Namensänderung

Benötigte Dokumente

- Bundespersonalausweis/Reisepass
- Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit (z.B. Einbürgerungsurkunde)
- Geburtsurkunde
- ggf. Eheurkunde

Rechtsgrundlagen (allgemein)

- Artikel 47 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)
- § 1617c Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

ZUSTÄNDIGE
ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

→ Standesamt

ANSPRECHPARTNER

Eva Reimann
Email:
standesamt@stadtweimar.de
Telefon: (03643) 762-634
zum Kontaktformular

